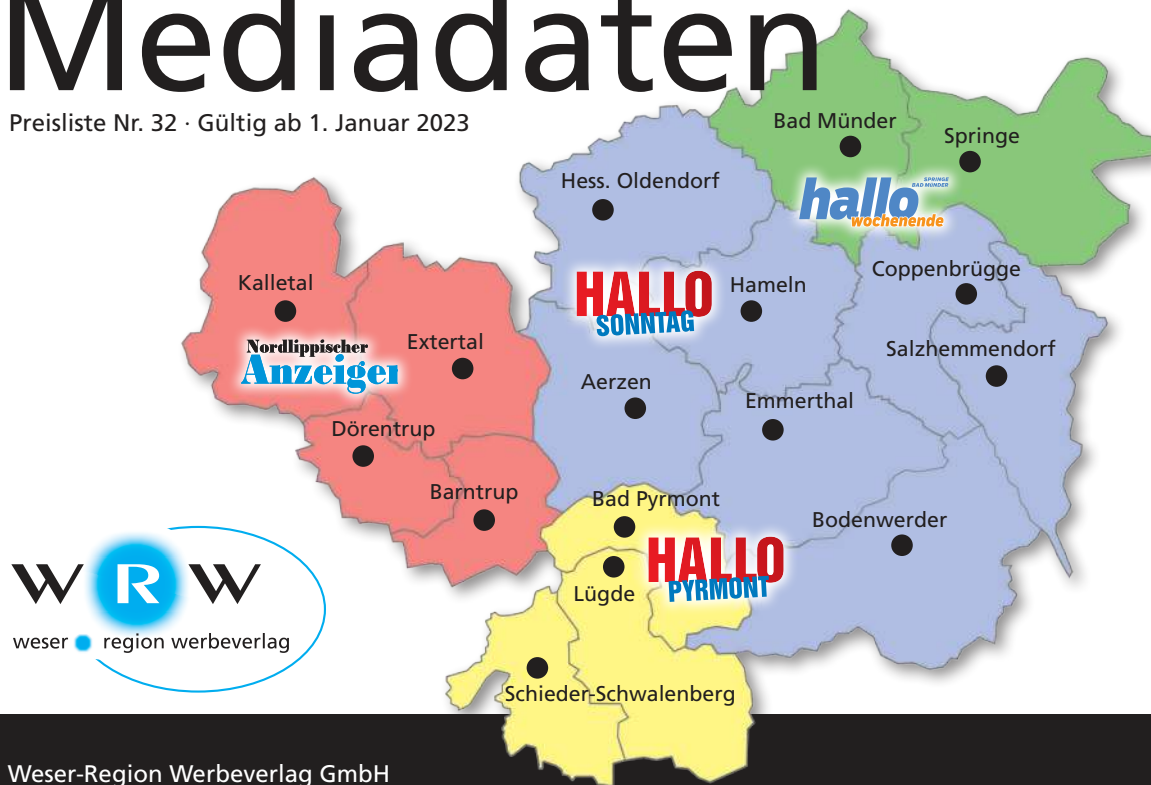


# Mediadaten

Preisliste Nr. 32 · Gültig ab 1. Januar 2023



Weser-Region Werbeverlag GmbH

Baustraße 44 · 31785 Hameln

Telefon: 05151 / 5788-0 · Telefax: 05151 / 5788-22

**HALLO**  
SONNTAG

**HALLO**  
PYRMONT

**hallo**  
wochenende  
SPRINGE  
BAD MÜNDER

**Nordlippischer**  
**Anzeiger**

# HALLO SONNTAG



**Satzspiegel:** Höhe 430 mm  
Breite 281 mm

**Spaltenbreite:** 44,4 mm

**Spaltenzahl:** 6

**Verbreitete Auflage:** 63.236 Exemplare

**Erscheinungstermin:** wöchentlich samstags

## mm-Preise in Euro

	Ortspreis	Grundpreis
Anzeigenteil je mm:	1,69	1,99
Textteil je mm (s/w):	2,83	3,33
Textteil je mm (Farbe):	3,72	4,38
Abweichende Preise: Anzeigen auf der Titelseite 100% Aufschlag		

# HALLO PYRMONT

**Satzspiegel:** Höhe 430 mm  
 Breite 281 mm  
**Spaltenbreite:** 44,4 mm  
**Spaltenzahl:** 6  
**Verbreitete Auflage:** 17.532 Exemplare  
**Erscheinungstermin:** wöchentlich samstags



## mm-Preise in Euro

	Ortspreis	Grundpreis
Anzeigenteil je mm:	1,16	1,36
Abweichende Preise: Anzeigen auf der Titelseite 100% Aufschlag		

# Nordlippischer Anzeiger



**Satzspiegel:** Höhe 430 mm  
Breite 281 mm

**Spaltenbreite:** 44,4 mm

**Spaltenzahl:** 6

**Verbreitete Auflage:** 17.115 Exemplare

**Erscheinungstermin:** wöchentlich samstags

## mm-Preise in Euro

	Ortspreis	Grundpreis
Anzeigenteil je mm:	1,16	1,36
Textteil je mm:	1,47	1,73
Anzeigen auf der Titelseite je mm:	2,32	2,73

## KOMBINATIONEN

mm-Preise in Euro	Auflage	Ortspreis	Grundpreis
<b>HALLO</b> & <b>HALLO</b> SONNTAG PYRMONT	80.768	2,11	2,48
<b>HALLO</b> & Nordlippischer SONNTAG Anzeiger	80.351	2,58	3,04
<b>HALLO</b> & Nordlippischer PYRMONT Anzeiger	34.647	1,64	1,93
<b>HALLO</b> & <b>HALLO</b> & Nordlippischer SONNTAG PYRMONT Anzeiger	97.883	2,81	3,31
<b>HALLO</b> & <b>hallo</b> SONNTAG wochenende	88.236	2,69	2,16
<b>HALLO</b> & <b>HALLO</b> & <b>hallo</b> SONNTAG PYRMONT wochenende	105.768	2,76	3,25

## GESAMTGEBIET

**HALLO**  
SONNTAG

Auflage:  
63.236 Exemplare

**HALLO**  
PYRMONT

Auflage:  
17.532 Exemplare

**Nordlippischer**  
**Anzeiger**

Auflage:  
17.115 Exemplare

**hallo**  
wochenende

Auflage:  
25.000 Exemplare



## PROSPEKTBEILAGEN

Preise pro 1000 Exemplare ohne Postauflage bis

	20 g	30 g	40 g	50 g	Je angefangene 10 g
Vollbeilagen	64,-	69,-	74,-	79,-	5,-
Teilbeilagen	68,-	73,-	78,-	83,-	5,-

### Agenturprovision: 15 %

Auf Beilagen nur Nachlässe im Direktgeschäft mit dem Verlag.  
 Mindestverteilung: 10.000 Exemplare. Bei geringerer Verteilauflage werden 10.000 Exemplare berechnet.

**Nachlässe auf Beilagenabschlüsse** innerhalb eines Jahres im direkt abgewickelten Ortsgeschäft von mindestens

400.000	Exemplaren	2 %
800.000	Exemplaren	3 %
1.000.000	Exemplaren	4 %

Alle Preise verstehen sich zzgl. ges. Mehrwertsteuer.  
 Telefonische Rücksprachen: 0 51 51 / 57 88 - 0

### Versandanschrift

Deister- und Weserzeitung  
 Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
 Druckzentrum Hottenbergsfeld  
 Gewerbepark Hottenbergsfeld  
 Carl-Wilhelm-Niemeyer Straße 15  
 31789 Hameln

### Warenannahme:

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr  
 Freitag von 8.00 bis 11.00 Uhr

**HALLO**  
SONNTAG

**HALLO**  
PYRMONT

Nordlippischer  
**Anzeiger**

**hallo**  
wochenende

# PROSPEKTBEILAGEN

## Technische Daten für Prospektbeilagen

**Höchstgewicht:** 100 g (höhere Gewichte auf Anfrage beim Verlag), Mindestgewicht bei Einzelblättern 100 g/m<sup>2</sup>.

**Höchstformat:** 31,5 cm x 23 cm  
(Größere Formate können verwendet werden, wenn sie auf das Höchstformat gefalzt sind).

**Mindestformat:** DIN A6 = 10,5 cm x 14,8 cm

**Anlieferung:** Kostenfreie Anlieferung frühestens 8 Werktage, aber spätestens 3 Werktage vor Belegungstermin an die angegebene Versandanschrift. Beilagen müssen gebündelt abgepackt (mit Angabe der Stückzahl) angeliefert werden (mindestens 50er Lagen).

**Erscheinungsweise:** Samstag

**Rücktrittstermin:** 7 Werktage vor Erscheinen

**Sonstige Angaben:** Beilagen dürfen in Format und Umbruch nicht zeitungsmäßig sein und keine Fremdanzeigen enthalten. Der Verlag behält sich die Ablehnung oder Höherberechnung des Auftrages vor, wenn Beilagen für 2 oder mehr Firmen werben.

Auch bei bestätigten Terminen für Beilagen ist der Auftrag erst endgültig angenommen, wenn der Verlag wenigstens 5 Werktage vor Beilegung ein Muster der Beilage prüfen konnte.

Teilbelegungen sind möglich (Anfragen beim Verlag). In diesen Fällen wird jedoch keine Gewähr dafür übernommen, dass das gewünschte Gebiet ausschließlich und allein erfasst wird. Bei Teilbelegungen behält sich der Verlag außerdem ein Verschieberecht vor dies gilt für bereits schriftlich bestätigte Beilagenaufträge. Eine Alleinbelegung sowie Konkurrenzausschluss können nicht eingeräumt werden.

Die Beilagen müssen so beschaffen sein, dass sie maschinell verarbeitet werden können. Prospekte mit Leporello-Altar-Falz, Kreis- und Ovalformat können nicht beigelegt werden. Aufgeklebte Proben, eingeklebte Postkarten usw. nicht auf der Prospektaußenseite befestigen. Lose ineinandergelegte Beilagen bedürfen der vorherigen Prüfung durch den Verlag. Platzwünsche können nicht berücksichtigt werden.

Ein Anspruch auf Minderung entfällt: wenn mehrere Beilagen zusammenhaften und einem Zeitungsexemplar beigefügt werden, wenn Beilagen bei der Zustellung aus der Zeitung herausfallen oder deren Sauberkeit durch den Einlegevorgang leidet.

Muss eine Beilage vom Verlag erst beschnitten, gefalzt oder in einem anderen gesonderten Arbeitsgang erst zeitungsgerecht komplettiert werden, dann trägt der Auftraggeber die Kosten für diesen Mehraufwand. Bei nicht termingerechter Anlieferung der Beilagen sowie bei kurzfristigem Rücktritt berechnet der Verlag eine Ausfallgebühr in Höhe von 50% auf der Basis der niedrigsten Gewichtsstufe. Bei Anlieferung von 2 ineinandergesteckten Beilagen, die im Format voneinander abweichen, können 50% vom Preis der niedergewichtigen Beilage dem Preis der höhergewichtigen Beilage zugeschlagen werden.

Die Veröffentlichung eines kostenlosen redaktionellen Beilagenhinweises liegt im Ermessen des Verlages, gilt nicht als Auftragsbestandteil.



## VERLAG · POSTANSCHRIFT

### Weser-Region Werbeverlag GmbH

Baustraße 44 · 31785 Hameln · Tel. 05151/5788-0  
Siemensstraße 20 · 32676 Lügde · Tel. 05281/168140  
anzeigen@wrw-hamelnde · www.hallo-hamelnde-pyrmont.de

### Bankverbindungen:

- Volksbank Hameln-Stadthagen  
IBAN: DE77 2546 2160 0529 6528 00 · BIC: GENODEF1HMP
- Sparkasse Hameln-Weserbergland  
IBAN: DE21 2545 0110 0002 0024 34 · BIC: NOLADE21SWB

**Anzeigenschluss:** für HALLO SONNTAG / HALLO PYRMONT,  
Mittwoch, 12 Uhr

### Zahlungsbedingungen:

14 Tage nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug.  
Im Kontoverkehr 2% Skonto bei Bankeinzug.

**Grundschrift:** Im Anzeigenteil 7 Punkt, im Textteil 8,5 Punkt

**Farben:** Nach Europaskala. Sonderfarben möglich.

**Druckunterlagen:** Papierkopien seitenrichtig, auf dünnem,  
mattem Fotopapier; Raster bis zu 32 L/cm; 1 Zf. Schwarzform =  
Papierkopie, Buntform = Pos.-Film, seitenverkehrt;  
2-3 Zf. Pos.-Film, seitenverkehrt

### Chiffregebühr:

Zustellung: 5,- € / Abholung 3,- € für jede Veröffentlichung (zzgl.  
Mwst.)

### Nachlässe für Anzeigen:

#### Malstaffel:

Bei Abschlüssen für mehrmalige Veröffentlichung

für mind. 6 Aufnahmen	5 %
für mind. 12 Aufnahmen	10 %
für mind. 24 Aufnahmen	15 %
für mind. 52 Aufnahmen	20 %

#### Mengenstaffel:

für Millimeterabschlüsse von

1.500 mm	5 %
2.500 mm	10 %
5.000 mm	15 %
10.000 mm	20 %
30.000 mm	21 %
50.000 mm	22 %
70.000 mm	23 %
90.000 mm	24 %

## DIGITALDATEN-ANLIEFERUNG

Sie können dem Weser-Region Werbeverlag Ihre Anzeige oder Ihren Presstext mit Logos, Bildern und Schriften per E-Mail und FTP übermitteln oder auf einem Datenträger anliefern!

### Datenübermittlung per FTP:

ftp://anzeigen.dewezet.de  
Benutzer: zeitung  
Passwort: zeitung

**Datenübermittlung per E-Mail:** anzeigen@wrw-hamelnde.de

**Software:** Wir arbeiten unter Windows 10 mit den folgenden Programmen:

Programm	Version
Adobe InDesign	CS6 bis CC
Adobe Illustrator	CC
Corel Draw	X4 bis X19
Adobe Photoshop	V7 bis CC
Adobe Acrobat	6.0 bis DC

### Sie können folgende Datenträger anliefern:

- CD-ROM, DVD-ROM
- USB-Speicher-Sticks
- Speicherkarten CF, SD, MicroSD, MMC, Sony Memory Stick

### Bitte beachten Sie folgende Punkte:

- Bei offenen InDesign-Dateien die Daten „verpacken“
- Vorzugsweise PDF/X3-Datei mit eingebetteten Schriften und der Ausgabebedingung »WAN-IFRANewspaper26v5«
- TIF, JPG, PNG, EPS auch möglich.  
Wir empfehlen Ihnen aber immer besser ein PDF zu erzeugen.
- Bitte die Farben in CMYK anlegen mit dem Farbprofil »WAN-IFRANewspaper26v5« liefern (Falls Sie unser Farbprofil nicht haben, stellt es Ihnen unsere Technik gern zur Verfügung).
- Geben Sie unbedingt die wichtigsten Daten an: Erscheinungsdatum, Größe, Ausgabe, Produkt.
- Bitte einen Ausdruck Ihres Inserates mitliefern.

## ANSPRECHPARTNER



**Claudia Reisch**  
 Geschäftsführung  
 Tel. 05151 / 57 88 - 33  
 c.reisch@wrw-hamelnde



**Nicole Lödige**  
 Geschäftsführung  
 Tel. 05281 / 93 68 - 603  
 n.loedige@wrw-hamelnde



**Claudia Mielke**  
 Verlagsleitung  
 Tel. 05151 / 57 88 - 81  
 c.mielke@wrw-hamelnde



**Markus Krückeberg**  
 Medienberater  
 Tel. 05151 / 57 88 - 61  
 m.krueckeberg@wrw-hamelnde



**Andrea Gahr**  
 Key Account Managerin  
 Tel. 05151 / 57 88 - 62  
 a.gahr@wrw-hamelnde



**Elita Amadiani**  
 Medienberaterin  
 in Elternzeit



**Sören Hergenröther**  
 Medienberater  
 Tel. 05151 / 200 - 277  
 s.hergenroether@dewezet.de



**Jörg Perlebach**  
 Medienberater  
 Tel. 05151 / 57 88 - 82  
 j.perlebach@wrw-hamelnde



**Ralf Leopold**  
 Medienberater  
 Tel. 05281 / 168 14 - 22  
 r.leopold@wrw-hamelnde



**Verena Jensen**  
 Medienberaterin  
 Tel. 05281 / 168 14 - 24  
 v.jensen@wrw-hamelnde



**Kathrin Buckendahl**  
 Medienberaterin  
 Tel.: 05281 / 9368 600  
 k.buckendahl@dewezet.de



**Frank Fischer**  
 Medienberater  
 Tel. 05262 / 999 - 22  
 f.fischer@wrw-hamelnde

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN UND FREMDBEILAGEN IN ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN (1)

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge, auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind auch bei telefonischer Auftragserteilung ausgeschlossen; Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den ►

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN UND FREMDBEILAGEN IN ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN (2)

voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder „wenn eine Auflage nicht genannt ist“ die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H., bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H., bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H., bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

20. Für Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt die Bestimmung in den nachfolgenden „Zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages“.

## ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES VERLAGES

- a) Mit der Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen und die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen sowie die Preisliste des Verlages an. Bei privaten Anzeigenaufträgen gilt dies, wenn der Auftraggeber nach Hinweis auf die Anwendung der Geschäftsbedingungen den Auftrag ohne Widerspruch erteilt. Die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- b) Sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist, treten neue Tarife bei Preis Anpassungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft; dies gilt gegenüber Nichtkaufleuten nicht bei Aufträgen, die innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss abgewickelt werden sollen.
- c) Ab 100000 Millimeter Anzeigenraum ist Einzelkalkulation möglich; ebenso ab 26 Prospektbelegterminen (Vollbelegung) in den Titeln des WRW Verlages bzw. bei 50000 Millimeter Anzeigenraum und 13 Prospektbelegterminen (Vollbelegung).
- d) Für die Anwendung eines Konzernrabattes auf Tochtergesellschaften ist der schriftliche Nachweis einer mehr als 50-prozentigen Kapitalbeteiligung erforderlich.
- e) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Prospektanzeigen, Anzeigenstraßen, Anzeigen in Sonderveröffentlichungen oder Kollektiven sowie für in der Preisliste nicht erwähnte Teilbelegungen Sonderkonditionen entsprechend den besonderen Gegebenheiten zu vereinbaren.
- f) Die Werbungsmitter und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Eine Provision wird nur an die vom Verlag anerkannten Werbungsmitter vergütet. Voraussetzung ist, dass die Werbungsmitter auch die gesamte Auftragsabwicklung selbst übernehmen, d. h. die Aufträge dem Verlag unmittelbar erteilen und die Druckunterlagen direkt anliefern. Werbungsmitter, die Anzeigen- und Beilagenaufträge von im Verbreitungsgebiet ansässigen Firmen vermitteln, haben keinen Anspruch auf Provisionsvergütung.
- g) Für Zeilenanzeigen können keine Belegausschnitte oder Belegexemplare geliefert werden.
- h) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen des Auftraggebers nicht sofort erkennbar, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei Fehlern in wiederholt erscheinenden Anzeigen, wenn der Auftraggeber nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist. Erfolgt die Übertragung der Druckunterlagen auf digitalem Wege, übernimmt der Verlag keine Haftung für Veränderungen der digitalen Daten durch Übertragungsfehler. Gleiches gilt in den Fällen, in denen die vom Kunden übermittelten Daten systembedingt (nicht kompatibel) beim Verlag nicht verarbeitet werden können. Die Zusage bestimmter Eigenschaften ist nur wirksam, wenn sie schriftlich durch die Anzeigenleitung erfolgt.
- i) Für jede Ausgabe oder Ausgabenkombination ist ein besonderer Abschluss zu tätigen. Der Auftraggeber hat rückwirkenden Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlaß, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der auf Grund der Preisliste zu einem Nachlaß von vornherein berechtigt.
- j) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet aber nicht, wenn er von dem Auftraggeber irreführt oder getäuscht wird. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Mit der Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
- k) Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskampf, Beschlagnahme, Verkehrsstörungen und dergl. hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80 % der normalerweise gedruckten Auflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind, bezogen auf diese Auflage, nach dem Tausenderpreis zu bezahlen. ►

## ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES VERLAGES

l) Ein Ausschluss von Konkurrenzanzeigen für die gleiche oder gegenüberliegende Seite kann grundsätzlich nicht zugesagt werden.

m) Abbestellungen von Einzel- und Druckaufträgen können nur berücksichtigt werden, wenn sie schriftlich erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen werden telefonische Abbestellungen ohne Gewähr entgegengenommen. Bei Abbestellung einer bereits gesetzten Anzeige werden die Satz-kosten berechnet.

n) Sämtliche Druckvorlagen, gleich welcher Art, werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurück gesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet 4 Wochen nach Erscheinen.

o) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hameln. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Hameln vereinbart.

p) In Ergänzung der Ziffer 14 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ werden bei Zahlungsverzug oder Stundung Verzugszinsen erhoben, die 3 v. H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank liegen.

q) In Ergänzung der Ziffer 18 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ kann dem Verlag einzelvertraglich als Empfangsbevollmächtigten des Auftraggebers das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 50 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

Der Verlag kann darüber hinaus mit dem Auftraggeber die Möglichkeit der Selbstabholung oder der gebührenpflichtigen Zusendung vereinbaren.

r) Der Verlag behält sich vor, die Veröffentlichung von Sammelanzeigen abzulehnen.

s) Der Verlag nimmt keine Haftung für die Weiterleitung von Zuschriften auf Ziffernanzeigen und leistet keinen Ersatz für in Verlust geratene oder fehlgeleitete Zuschriften und Unterlagen.

t) Für Anzeigengesamtbelegungen und Anzeigenkombinationen ist Auftragnehmer und Inkasoberechtigter die Weser-Region Werbeverlagsgesellschaft mbH & Co KG. Bundesdatenschutz: Entsprechend § 26 DGSB weist der Verlag darauf hin, dass die Verlagsdaten an einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragsauslösung hinaus.

Bundesdatenschutz: Entsprechend § 26 BDSG weist der Verlag darauf hin, dass die Verlagsdaten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus.

u) Die sog. Pre-Notificationsfrist nach der SEPA-Basis-Lastschrift ist auf einen Tag verkürzt. ■